

Anlage 2 zur DV Förderung Berufsausbildung Fortbildungsvertrag mit Rückzahlungsvereinbarung



Az. 5.2.2

Zwischen dem
Diakonie HimmelsHür e. V., Stadtweg 100, 31139 Hildesheim
- nachstehend Arbeitgeber genannt -
und
Frau/Herrn, geboren am, wohnhaft
- nachstehend Arbeitnehmer:in genannt -
Werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1

Art und Dauer der Fortbildung

Der Arbeitnehmer nimmt für die Zeit vom bis zum an der Weiterbildung zur Heilerziehungspfleger:in an der , Straße/Hausnummer, Postleitzahl/Ort, teil. Die Teilnahme erfolgt auf Wunsch des/der Arbeitnehmer:in und dient seiner/ihrer beruflichen Fort- und Weiterbildung und wird vom Arbeitgeber ausdrücklich befürwortet.

§ 2

Freistellung und Vergütung

Die Freistellung des/der Arbeitnehmer:in für die Teilnahme an der Weiterbildung erfolgt nach den Regelungen der Dienstvereinbarung Förderung Berufsausbildung (Dok.-Nr. 00955). Diese Vereinbarung ist eine Anlage dieser Dienstvereinbarung.

§ 3

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt vom Wohnort (Straße Hausnummer, Ort/Gemeindeteil) bis zur (Name und Anschrift des Bildungsträgers) werden vom Arbeitgeber in voller Höhe bis zu einem Betrag von € übernommen.

Die Kostenaufstellungen sind von dem/der Arbeitnehmer:in vorzulegen und werden gegen Vorlage der Originalbelege unter Abzug von eventuellem Rabatt erstattet.

Voraussichtliche Höhe der Fahrtkosten:

Fahrtkosten vom Wohnort zur hier den Namen des Bildungsträgers einschließlich Anschrift ergänzen (z.B. Akademie für Rehabilitationsberufe, Peiner Straße 6/8, 31137 Hildesheim)

in Höhe von € pro gefahrenem Kilometer maximal in Höhe von € (= Km x 2 (Hin- u. Rückfahrt) x Schultage)

§ 4

Rückerstattung bei Ausscheiden und vor Abschluss der Fortbildung bzw. bei Abbruch des Fortbildungslehrganges

Kündigt der/die Arbeitnehmer:in vor Abschluss der Fortbildung das Arbeitsverhältnis, ohne dass dies auf einem vertragswidrigen Verhalten des Arbeitgebers oder auf Gründen beruht, die der Verantwortungs- und Risikosphäre des Arbeitgebers zuzurechnen sind oder kündigt der Arbeitgeber im gleichen Zeitraum das Arbeitsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund, den der/die Arbeitnehmer:in zu vertreten hat oder ordentlich auch verhaltensbedingten Gründen, so hat der/die Arbeitnehmer:in für jeden begonnenen Monat des Fortbildungslehrganges einen pauschalen Anteil der Kosten, die der Arbeitgeber für die Freistellung für die Teilnahme am Fortbildungslehrgang getragen hat, in Höhe von 200 Euro an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht gilt auch im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einen von der / von dem Arbeitnehmer:in veranlassten Auflösungsvertrag.

Bei Abbruch der Fortbildung aus Gründen, die der/die Arbeitnehmer:in zu vertreten hat, ist der/die Arbeitnehmer:in zur Rückzahlung eines pauschalen Anteils in Höhe von 200 Euro für jeden begonnenen Monat des Fortbildungslehrganges verpflichtet.

Anlage 2 zur DV Förderung Berufsausbildung Fortbildungsvertrag mit Rückzahlungsvereinbarung



Az. 5.2.2

Bei einem Abbruch des Fortbildungslehrgangs innerhalb der ersten 3 Monate besteht unabhängig von den Abbruchsgründen keine Rückzahlungsverpflichtung.

§ 5

Rückerstattung bei Ausscheiden nach Beendigung/Abschluss des Fortbildungslehrganges

Kündigt der/die Arbeitnehmer:in innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss der Fortbildung das Arbeitsverhältnis, ohne dass dies auf einem vertragswidrigen Verhalten des Arbeitgebers oder auf Gründen beruht, die der Verantwortungs- und Risikosphäre des Arbeitgebers zuzurechnen sind oder kündigt der Arbeitgeber im gleichen Zeitraum das Arbeitsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund, den der/die Arbeitnehmer:in zu vertreten hat oder ordentlich aus verhaltensbedingten Gründen, so hat der/die Arbeitnehmer:in einen pauschalen Anteil der vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die Freistellung für die Teilnahme am Fortbildungslehrgang in Höhe von 4.800 Euro zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht gilt auch im Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einen von der / von dem Arbeitnehmer:in veranlassten Auflösungsvertrag.

Die Rückzahlungsverpflichtung mindert sich dabei für jeden vollen Monat des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung um 1/24 der Gesamtkosten.

Die Rückzahlungsforderung kann mit Vergütungsansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen verrechnet werden.

§ 6

Abtretung

Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs des Arbeitgebers tritt der/die Arbeitnehmer:in an den Arbeitgeber bis zur Höhe der Forderung den pfändbaren Teil seiner Vergütungsansprüche gegen sämtliche Arbeitgeber ab, bei denen er nach Beendigung der Fortbildung bzw. Ausscheiden beim Arbeitgeber tätig sein wird. Der Arbeitgeber nimmt die Abtretung hiermit an.

§ 7

Schlussbestimmungen/Nebenabreden/Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden im Sinne von § 305 b BGB mit einem/einer vertretungsbefugten Vertreter:in des Arbeitgebers. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrages eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

Hildesheim, den _____

Diakonie Himmelsthür e. V.
Geschäftsführung Region

Arbeitnehmer:in